

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 39/11 B

L 6 U 97/07 KN (Sächsisches LSG)
S 8 KN 164/04 U (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen jedoch nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verletzt, weil es seinem Urteil vom 15.12.2010 überraschend Veröffentlichungen im British Journal of Cancer sowie Ergebnisse einer Deutschen Uranbergarbeiterstudie (2. follow-up) zugrunde gelegt habe, ohne dass diese Erkenntnisse in das Verfahren eingeführt worden seien. Der Kläger behauptet, die Entscheidung des LSG könne auch auf diesem Verfahrensfehler beruhen, denn das LSG hätte bei ordnungsgemäßer Einführung dieser Erkenntnisse ein weiteres Gutachten einholen müssen. Auch habe es diese Expertisen nicht heranziehen dürfen, ohne seine eigene Sachkompetenz bei der Auswertung der Studien darzulegen. Das Gericht habe die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten.
- 4 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht substantiiert dargetan. Zwar könnte die Heranziehung von medizinischen Gutachten, ohne diese zuvor in den Rechtsstreit einzuführen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen (BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 5/10 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Es wird aus dem Vorbringen aber nicht deutlich, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensfehler beruhen kann, denn insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, was er nach einem Hinweis des LSG auf die beabsichtigte Heranziehung der beiden Expertisen vorgetragen hätte, sodass das LSG zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können. Solches lässt sich der Beschwerdebegründung aber nicht entnehmen.
- 5 Auf die Verletzung der Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung kann die Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Zur Rüge der Verletzung des § 103 SGG hat er einen Beweisantrag, der beim LSG gestellt und aufrecht erhalten worden sei, nicht bezeichnet.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

